



Lausanne, 8. Februar 2024

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 16. Januar 2024 ([6B 1460/2022](#))

Strafe für Teilnahme an Klima-Blockade in Lausanne verstösst nicht gegen EMRK

Die Bestrafung von fünf Klima-Aktivistinnen und -Aktivisten, die im Dezember 2019 in Lausanne die rue Centrale blockierten, verstösst nicht gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK). Die Aktion ging darüber hinaus, was der Staat bei Kundgebungen zu tolerieren hat. Allerdings muss das Waadtländer Kantonsgericht bezüglich zwei Punkten der Verurteilungen den Sachverhalt ergänzen und neu entscheiden. Das Bundesgericht heisst die Beschwerde der Betroffenen teilweise gut.

Klima-Aktivistinnen und Aktivisten hatten am 14. Dezember 2019 bei einer unbewilligten Aktion ab 10.05 Uhr bis nach 16 Uhr in Lausanne die rue Centrale blockiert. Der Fahrzeugverkehr, insbesondere Rettungsfahrzeuge und Busse, mussten umgeleitet werden. Die Polizei forderte die Aktivistinnen und Aktivisten mehrfach erfolglos auf, sich zu entfernen. Schliesslich wurden sie von der Polizei einzeln weggebracht. Das Polizeigericht Lausanne sprach mehrere Aktivistinnen und Aktivisten wegen Störung von Betrieben im Dienste der Allgemeinheit, Hinderung einer Amtshandlung, Verletzung der Verkehrsregeln sowie wegen Nichteinholens einer Bewilligung für eine öffentliche Veranstaltung schuldig. Im Fall von fünf gemeinsam beurteilten Personen verhängte es bedingte Geldstrafen von je 20 Tagessätzen und 200 Franken Busse. Das Kantonsgericht des Kantons Waadt wies ihre Beschwerden 2022 ab.

Die fünf Verurteilten gelangten ans Bundesgericht. Sie argumentierten in grundsätzlicher Weise, dass ihre Bestrafung mit Blick auf das Recht auf friedliche Versammlungen

gemäss Artikel 11 EMRK nicht gerechtfertigt sei. Das Bundesgericht weist diesen Einwand ab. Es hat kürzlich daran erinnert, dass staatliche Behörden bei unbewilligten, gewaltfreien Versammlungen eine gewisse Toleranz üben müssen. Die Grenzen ergeben sich aufgrund der konkreten Umstände. Im vorliegenden Fall liegt keine Verletzung von Artikel 11 EMRK vor. Zunächst ist festzuhalten, dass die Bestrafung keine "politische Verfolgung" darstellt. Vielmehr wird mit der Sanktionierung der Zweck verfolgt, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten sowie die Freiheitsrechte Dritter zu schützen. Die Blockade der wichtigen Verkehrsachse rue Centrale – mittels der Anwesenheit der Betroffenen, Betonblöcken und Paletten – dauerte mehr als sechs Stunden und führte zu einer gewichtigen Störung des täglichen Lebens, insbesondere des Verkehrs. Dabei stellte die Blockade des Verkehrs das eigentliche Ziel der Aktion dar und war nicht nur indirekter Effekt. Sodann wäre den Teilnehmerinnen und Teilnehmern auch eine legale Aktion möglich gewesen oder ein Vorgehen auf dem politischen Weg. Schliesslich entschieden sich die Betroffenen kurzfristig, nicht an der angekündigten Demonstration auf der place Saint-François teilzunehmen, sondern die rue Centrale zu blockieren. Die Sicherheitskräfte konnten so nicht die notwendigen Vorkehrungen treffen.

In Bezug auf die konkreten Schuldsprüche heisst das Bundesgericht die Beschwerde teilweise gut. Ausser Betracht fällt die Verurteilung wegen Nichteinholens der Bewilligung, da die Betroffenen nicht zu den Organisatoren zählten. Nicht eingetreten ist das Bundesgericht auf die Beschwerde bezüglich der Verkehrsregelverletzung. Was die Verurteilungen wegen Störung von Betrieben im Dienste der Allgemeinheit und Hinderung einer Amtshandlung betrifft, wird die Sache zur Ergänzung des Sachverhalts und zu neuem Entscheid ans Kantonsgericht zurückgewiesen.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 8. Februar 2024 um 13:00 Uhr auf www.bger.ch abrufbar: *Rechtsprechung > Rechtsprechung (gratis) > Weitere Urteile ab 2000 > 6B_1460/2022* eingeben.